



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundesamt für Landestopografie swisstopo

Weisung

vom 19. August 2013 (Stand am 1. August 2025)

Amtliche Vermessung

Bundesabgeltungen

Herausgeber

Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Fachstelle Eidgenössische Vermessungsdirektion
Seftigenstrasse 264, CH-3084 Wabern
vermessung@swisstopo.ch / <https://www.cadastre-manual.admin.ch>



Originalsprache: Deutsch

Aktenzeichen: swisstopo-511.32-5

Die geschlechtsspezifische Differenzierung wird aus Gründen der Lesbarkeit nicht durchgängig umgesetzt.



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	5
1. Einleitung	7
1.1. Ziel	7
1.2. Geltungsbereich	7
1.3. Rechtliche Grundlagen	7
1.4. Vorschriften	7
2. Allgemeines	8
2.1. Für Bundesabgeltungen berechtigte Arbeiten	8
2.2. Übersicht über die Bundesbeitragssätze	10
2.3. Leistungen ohne Anspruch auf Bundesabgeltungen	11
3. Ersterhebung / Neuerhebung	12
3.1. Massnahmen infolge von Naturereignissen	12
3.2. Perimeterfestlegung von Gebieten mit dauernden Bodenverschiebungen	12
4. Erneuerung	13
4.1. Überarbeitung der AV infolge von geänderten Bundesvorschriften	13
4.2. Lokale Entzerrungen in bestehenden Vermessungswerken	13
4.3. Vermessung nach Gesamtmeliorationen und Landumlegungen in der Land- und Forstwirtschaft	13
5. Vermarkung	14
6. Periodische Nachführung (PNF)	15
6.1. PNF der Fixpunkte	15
6.1.1. Lagefixpunkte der Kategorie 2 (LFP2)	15
6.1.2. Höhenfixpunkte der Kategorie 2 (HFP2)	17
6.1.3. Lagefixpunkte der Kategorie 3 (LFP3)	17
6.1.4. Höhenfixpunkte der Kategorie 3 (HFP3)	17
6.1.5. Spezialfall Lage- und Höhenfixpunkte der Landesvermessung (LFP1/HFP1)	17
6.2. PNF der Bodenbedeckung und Einzelobjekte	18
6.2.1. Pauschale bundesbeitragsberechtigte Kosten einer erstmaligen PNF	19
6.2.2. Pauschale bundesbeitragsberechtigte Kosten einer weiteren PNF	19
7. Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse (BANI)	20
7.1. Wechsel auf das Geodatenmodell der amtlichen Vermessung DMAV Version 1.0	20
7.2. Topologische Bereinigungen und Homogenisierungen	20
8. Pilotprojekte	21
9. Spezialfälle	22
9.1. Vermessungen im Standard provisorische Numerisierung (PN)	22
9.2. Anrechenbare Kosten, die durch Amtsstellen ausgeführt werden	22
10. Ausrichtung der Bundesabgeltungen	23
10.1. Zahlungsplan zum Zeitpunkt der Operatseröffnung	23
10.2. Zahlungsplan zum Zeitpunkt der Operatsanerkennung	23



11. Schlussbestimmungen	24
11.1. Folgen mangelhafter Erfüllung	24
11.2. Inkraftsetzung	24
12. Änderungen	25



Abkürzungen

Liste der in diesem Dokument verwendeten Abkürzungen:

Abkürzung	Bezeichnung im vollen Wortlaut
AMO	Datenbank «Administration de la Mensuration Officielle»
AV	amtliche Vermessung
AV93	Qualitätsstandard Amtliche Vermessung 1993: Definitive, von den Kantonen genehmigte und durch den Bund anerkannte Vermessung; digitale AV-Daten der AV gemäss den Bestimmungen der VAV und der VAV-VBS bzw. TVAV
BANI	Bundesbeiträge für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse
DM.01-AV-CH	Datenmodell 2001 der amtlichen Vermessung «Bund»
DMAV	Geodatenmodell der amtlichen Vermessung
EGID	Eidgenössischer Gebäudeidentifikator
E-GRID	Eidgenössische Grundstücksidentifikation
Fachstelle des Bundes	Fachstelle Eidgenössische Vermessungsdirektion
FPDS2	Fixpunktdatenservice der Kantone für die Fixpunkte Kategorie 2
GeolG	Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz)
GWR	Gebäude- und Wohnungsregister des Bundesamtes für Statistik
HFP	Höhenfixpunkte der Kategorie 1, 2 und 3
LFP	Lagefixpunkte der Kategorie 1, 2 und 3
LV	Landesvermessung
LV95	Bezugsrahmen basierend auf der Landesvermessung von 1995
LVV	Verordnung über die Landesvermessung (Landesvermessungsverordnung)
PN	Provisorische Numerisierung: Provisorische AV-Daten; Daten strukturiert gemäss dem Datenmodell der AV; provisorische Digitalisierung von bestehenden Plänen für das Grundbuch gemäss Artikel 56 VAV
PNF	Periodische Nachführung
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SuG	Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz)
TVAV	Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (per 1. Januar 2024 ausser Kraft gesetzt)
VAV	Verordnung über die amtliche Vermessung
VAV-VBS	Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung



Abkürzung	Bezeichnung im vollen Wortlaut
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
WaG	Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

1. Einleitung

Für die Abgeltung des Bundes an Programme und Einzelprojekte der amtlichen Vermessung (AV) gelten die in Kapitel 1.3 aufgeführten rechtlichen Grundlagen. Massgeblich für die Bemessung der Bundesbeiträge sind die anrechenbaren Kosten nach Artikel 47d VAV, die Prozentwerte gemäss Anhang VAV (zusammengestellt in Tabelle 2) sowie die in den Programmvereinbarungen erwähnten weiteren Spezifikationen der Fachstelle Eidgenössische Vermessungsdirektion (Fachstelle des Bundes) (vgl. Art. 38 GeolG).

1.1. Ziel

Diese Weisung regelt resp. präzisiert die Bundesabgeltungen an die Kantone für Arbeiten der AV.

1.2. Geltungsbereich

Für Arbeiten der AV gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Operatseröffnung gültige Version dieser Weisung.

1.3. Rechtliche Grundlagen

Nachfolgende rechtliche Grundlagen enthalten Rechtsnormen, welche für die Weisung massgebend sind:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
[SR 210](#)
- Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG)
[SR 616.1](#)
- Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG)
[SR 510.62](#)
- Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV)
[SR 211.432.2](#)
- Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (VAV-VBS)
[SR 211.432.21](#)
- Strategie und Massnahmenplan der amtlichen Vermessung

1.4. Vorschriften

Ergänzend zur vorliegenden Weisung gelten weitere Vorschriften, für die Operatsbearbeitung insbesondere auch:

- Weisung Amtliche Vermessung «Administrative Abläufe für Operate»

Diese sind im Handbuch «Amtliche Vermessung Schweiz» aufgeführt unter

<https://www.cadastre-manual.admin.ch> > Handbuch Amtliche Vermessung > Rechtliches & Publikationen > [Weisungen Amtliche Vermessung \(admin.ch\)](#)

2. Allgemeines

Bundesbeiträge können nur ausgerichtet werden, wenn die Fachstelle des Bundes vorgängig einem Gesuch des Kantons für die Eröffnung eines Operates entsprochen hat. Für das Gesuch um Bundesbeiträge wird die Planung und Eröffnung gemäss AV-Weisung «Administrative Abläufe für Operate» vorausgesetzt. Basierend auf den Angaben zu den Kosten wird der Bundesbeitrag berechnet.

Weichen die Gesamtkosten aus der Eröffnung bei der Schlussabrechnung und Operatsanerkennung von den effektiven Kosten ab, passt der Kanton die Kosten in der Datenbank «Administration de la Mensuration Officielle» (AMO) an. Unverändert bleiben die mit der Operatseröffnung verfügten massgebenden Bundesbeitragsansätze und die massgebende Verteilung der bundesbeitragsberechtigten Kosten auf den Beitragszonen (Kap. 2.2). Davon ausgenommen sind die in dieser Weisung festgelegten Pauschalen.

Eine allfällige Konventionalstrafe ist von den Gesamtkosten abzuziehen. Am Schluss wird die Mehrwertsteuer entsprechend der Abrechnung mit dem Unternehmer angebracht, wobei die kantonale Vermessungsaufsicht diese plausibilisiert. Bei Abrechnungen in Regie müssen die effektiven Kosten belegt werden. Wird das Operat mit auf Pauschalen basierenden Bundesbeiträgen abgegolten, ist eine Übersicht über die effektiven Aufwendungen zu erstellen. Wenn die Pauschale grösser als der effektive Aufwand ist, muss der Kanton bestätigen, dass die Differenz für Arbeiten der amtlichen Vermessung verwendet wird.

2.1. Für Bundesabgeltungen berechtigte Arbeiten

Die folgende Übersichtstabelle gilt für Arbeiten der AV mit resultierendem Standard AV93. Bei Vermessungen im Standard PN (Kap. 9.1) gilt die Tabelle unter Berücksichtigung einiger Ausnahmen (mit Stern gekennzeichnet) sinngemäss.

Tabelle 1: Übersicht Arbeiten der AV

	Kategorie Bundesbeitrag						
	Ersterhebung / Neuerhebung vgl. Ziffer 1 und 2 Anhang VAV	Erneuerung vgl. Ziffer 3 Anhang VAV	Vermarkung vgl. Ziffer 4 Anhang VAV	Periodische Nachführung (PNF) vgl. Ziffer 6 Buchstabe b Anhang VAV	Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse (BANI) vgl. Ziffer 6 Buchstabe a Anhang VAV	Pilotprojekte vgl. Ziffer 7 Anhang VAV	Keine Bundesbeiträge vgl. auch Art. 47d Abs. 2
	Kap. 3	Kap. 4	Kap. 5	Kap. 6	Kap. 7	Kap. 8	Kap. 2.3
Durchgeführte Arbeiten	Vermarkung in Berg- und Sömmerrungsgebieten (Kap. 5)			X			
	Vermarkung in nicht Berg- und Sömmerrungsgebieten						X
	Ablösung alter Standard gemäss vor dem 10. Juni 1919 geltenden Vorschriften inkl. PN (Kap. 3 und 9.1)	X					
	Massnahmen infolge von Naturereignissen (Kap. 3.1) vgl. Ziffer 5 Anhang VAV	X					
	Perimeterfestlegung von Gebieten mit dauernden Bodenverschiebungen (Kap. 3.2) vgl. Ziffer 5 Anhang VAV	X					
	Lokale Entzerrung * (Kap. 4.2 und 9.1)		X				
	Ablösung alter Standard inkl. PN (Kap. 4.1 und 9.1)		X				
	Überarbeitung der AV infolge geänderter Bundesvorschriften (z.B. Detaillierungsgrad) * (Kap. 4.1 und 9.1)		X				
	Vermessung nach Gesamtmeilorationen und Landumlegungen in der Land- und Forstwirtschaft (Kap. 4.3)		X				
	Periodische Nachführung der Fixpunkte Kategorie 2 (Kap. 6.1.1)				X		
	Periodische Nachführung der Bodenbedeckung und Einzelobjekte * (Kap. 6.2 und 9.1)				X		
	Wechsel auf das Geodatenmodell der amtlichen Vermessung DMAV Version 1.0 (Kap. 7.1)					X	
	Topologische Bereinigung * (Kap. 7.2 und 9.1)					X	
	Datenvereinigung infolge von Gemeindefusionen						X
	Bereinigungsarbeiten zur Homogenisierung der Daten der AV.* (Kap. 7.2 und 9.1)					X	
	Innovations- und Weiterentwicklungsprojekte (Kap. 8)					X	
	Laufende Nachführung						X
	Hoheitsgrenzänderung						X

* Arbeiten, die bei Vermessungen im Standard PN (Kap. 9.1) nicht bundesbeitragsberechtigt sind.

Pauschal entschädigte Arbeiten sind:

- periodische Nachführung (PNF) der Lagefixpunkte der Kategorie 2 (Kap. 6.1.1),
- PNF der Bodenbedeckung und Einzelobjekte (Kap. 6.2) und
- Datenmodellwechsel zu DMAV Version 1.0 (Kap. 7.1).

In diesen Fällen gelten bei der Anerkennung die bei der Operatseröffnung zugestandenen Pauschalen. Falls der effektive Aufwand infolge einer speziellen Situation in einem Kanton kleiner sein sollte als die pauschalen Bundesbeiträge, so hat der Kanton trotzdem Anspruch auf die volle Pauschale unter der Bedingung, dass die verbleibende Bundesabgeltung vollständig zur Finanzierung von anderen Arbeiten der AV verwendet wird.

2.2. Übersicht über die Bundesbeitragssätze

Die Bundesabgeltungen variieren je nach Beitragszone. Deren Definition basiert auf den Geodaten «Bauzonen Schweiz (harmonisiert)» und den Geobasisdaten «Landwirtschaftliche Zonengrenzen» mit dem Identifikator 149.1. Diese Zonen sind im Anhang VAV aufgeführt und werden wie folgt konkretisiert:

- **Beitragszone I:** überbaute Gebiete und Bauzonen
Fläche aller harmonisierten Bauzonen (Bundesamt für Raumentwicklung) und allfälliger weiterer überbauten Gebiete.
- **Beitragszone II:** Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete im Talgebiet
Tal- und Hügelzone gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster (Bundesamt für Landwirtschaft) abzüglich der überbauten Gebiete und Bauzonen.
- **Beitragszone III:** Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete im Berg- und Sömmereungsgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster
Fläche aller Bergzonen I bis IV und Sömmereungsgebiete der landwirtschaftlichen Zonengrenzen (Bundesamt für Landwirtschaft) abzüglich der überbauten Gebiete und Bauzonen.

Siehe auch im Geoportal des Bundes unter map.geo.admin.ch:

[«Bauzone Schweiz \(harmonisiert\)»](#) und [«Landwirtschaftliche Zonengrenzen»](#)

In den nachfolgenden beiden Tabellen sind die Bundesbeitragssätze (gemäss Anhang VAV) zusammengestellt.

Tabelle 2: Bundesbeitragssätze mit Aufteilung nach Beitragszone

Kategorie Bundesbeitrag		Beitragszone		
		I	II	III
	Ersterhebung / Neuerhebung (Kap. 3) vgl. Ziffer 1 und 2 Anhang VAV	15 %	30 %	45 %
	Erneuerung (Kap. 4) vgl. Ziffer 3 Anhang VAV	15 %	20%	35 %
	Vermessung nach Gesamtmeiliorationen und Landumlegungen in der Land- und Forstwirtschaft (Kap. 4.3) vgl. Ziffer 3 Buchstabe d Anhang VAV	0 %	25 %	25 %
	Vermarkung (Kap. 5) vgl. Ziffer 4 Anhang VAV	0 %	0 %	25 %

Tabelle 3: Bundesbeitragssätze ohne Aufteilung nach Beitragszone

Kategorie Bundesbeitrag	Beitragssätze
PNF (Kap. 6) vgl. Ziffer 6 Buchstabe b Anhang VAV	60 %
BANI (Kap. 7) vgl. Ziffer 6 Buchstabe a Anhang VAV	60 %
Pilotprojekt (Kap. 8) vgl. Ziffer 7 Anhang VAV	50 bis 90 %

2.3. Leistungen ohne Anspruch auf Bundesabgeltungen

Für Leistungen, die in dieser Weisung nicht als bundesbeitragsberechtigt aufgeführt sind, besteht kein Anspruch auf eine Abgeltung durch das Bundesamt für Landestopografie swisstopo. Die nicht anrechenbaren Kosten sind in Artikel 47d Absatz 2 VAV aufgeführt.

3. Ersterhebung / Neuerhebung

Als Ersterhebung gilt das Bearbeiten von nicht vermessenen Gebieten.

Als Neuerhebung gilt der Ersatz einer provisorisch anerkannten Vermessung, die gemäss den vor dem 10. Juni 1919 geltenden Vorschriften erstellt worden ist.

Die geltenden Bundesbeitragssätze gemäss Anhang VAV sind in Tabelle 2 (Kap. 2.2) aufgeführt.

3.1. Massnahmen infolge von Naturereignissen

Für Massnahmen, die infolge von Naturereignissen vorgenommen werden und einer Ersterhebung gleichkommen, werden die Ansätze für die Ersterhebung und Vermarkung sinngemäss angewendet (vgl. Ziffer 5 Anhang VAV).

3.2. Perimeterfestlegung von Gebieten mit dauernden Bodenverschiebungen

Die Festlegung des Perimeters eines Gebietes mit dauernden Bodenverschiebung in der amtlichen Vermessung ist beitragsberechtigt. Die Vorarbeiten zur Bestimmung des Perimeters für Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen (in Zusammenarbeit mit Fachleuten für Naturgefahren etc.) gehen zu Lasten des Kantons.

Muss eine amtliche Vermessung in einem Gebiet, welches der Kanton als solches mit dauernden Bodenverschiebungen im Sinne von Artikel 660a ZGB ausgeschieden hat, infolge der dauernden Bodenverschiebungen neu erhoben werden, so handelt es sich um ein Naturereignis gemäss Ziffer 5 Anhang VAV. Deshalb richtet der Bund an diese Arbeiten einen Bundesbeitrag aus, der dem Ersterhebungssatz entspricht. Der Anspruch auf Bundesabgeltung ist an die Bedingung geknüpft, dass der Kanton das Gebiet im Sinne von Artikel 660a ZGB als solches mit dauernden Bodenverschiebungen bezeichnet hat und dass die notwendigen Arbeiten einer Ersterhebung gleichkommen.

Der Umgang mit Arbeiten im Zusammenhang mit lokalen Entzerrungen ist in Kapitel 4.2 beschrieben.

4. Erneuerung

Als Erneuerung gilt die Umarbeitung beziehungsweise Ergänzung einer definitiv anerkannten Vermessung (gemäß den ab dem 10. Juni 1919 geltenden Vorschriften), um sie den gegenwärtigen Vorschriften anzupassen.

Die geltenden Bundesbeitragssätze gemäß Anhang VAV sind in Tabelle 2 (Kap. 2.2) aufgeführt. Ein Spezialfall ist der Ansatz bei Gesamtmeiliorationen und Landumlegungen (Kap. 4.3).

4.1. Überarbeitung der AV infolge von geänderten Bundesvorschriften

Die Vorschriften für die Durchführung der AV ändern sich im Laufe der Zeit. Die neuen Bundesvorschriften gelten jeweils für alle künftigen Arbeiten an Vermessungswerken. Falls bereits bestehende Vermessungswerke angepasst oder aufgearbeitet werden, können diese Massnahmen als Erneuerung angemeldet werden.

Falls es sich um besondere Massnahmen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse (BANI) gemäß Ziffer 6 Buchstabe a Anhang VAV und der vorliegenden Weisung handelt (Kap. 7), können diese Massnahmen als BANI mitfinanziert werden.

4.2. Lokale Entzerrungen in bestehenden Vermessungswerken

Arbeiten zur Elimination von lokalen Spannungen in bestehenden Vermessungswerken können als Erneuerung mitfinanziert werden.

Die Arbeiten zur Perimeterfestlegung von Gebieten mit dauernden Bodenverschiebungen sind in Kapitel 3.2 beschrieben.

4.3. Vermessung nach Gesamtmeiliorationen und Landumlegungen in der Land- und Forstwirtschaft

Amtliche Vermessungen nach einer Güterzusammenlegung in Gebieten, in denen zuvor eine definitiv anerkannte Vermessung vorlag, gelten als Erneuerung gemäß Ziffer 3 Buchstabe d Anhang VAV mit dem dafür vorgesehenen Bundesbeitragssatz von 25 %. Nicht bundesbeitragsberechtigt sind Vermessungsarbeiten in direktem Zusammenhang mit der Gesamtmeilioration wie beispielsweise Bauabsteckungen und die Absteckung der Neuzuteilung.

5. Vermarkung

Für Vermarkungsarbeiten bei Ersterhebungen in den Berg- und Sömmereungsgebieten (Beitragszone III) und sofern der Kanton einen angemessenen Kostenanteil (mindestens 25 %, sprich wie der Bund) übernimmt, besteht ein Anspruch auf Bundesbeiträge (vgl. Ziffer 4, Anhang VAV). Die geltenden Bundesbeitragssätze gemäss Anhang VAV sind in Tabelle 2 (Kap. 2.2) aufgeführt.

Vermarkungsarbeiten infolge von Naturereignissen (Kap. 3.1) werden in der Beitragszone III ebenfalls mit Bundesbeiträgen unterstützt.

6. Periodische Nachführung (PNF)

Die geltenden Bundesbeitragssätze gemäss Anhang VAV sind in Tabelle 2 (Kap. 2.2) aufgeführt.

Welche Arbeiten als PNF gelten, wird im Folgenden festgelegt.

6.1. PNF der Fixpunkte

Unter der PNF der Fixpunkte wird die periodische Begehung der Fixpunkte (inkl. einmaliger Messung der Lagefixpunkte) verstanden.

Tabelle 4: Nachführung und Bundesbeiträge bei Fixpunkten (Zusammenstellung)

Fixpunkt	Zuständigkeit	Anrechenbare Kosten
LFP2 Kap. 6.1.1	AV	PNF: 6 resp. 12 Jahreszyklus (je nach Höhenlage) Pauschale, berücksichtigt Höhenlage (und Nachführungszyklus) und beträgt maximal CHF 1'000 CHF pro Punkt. 60 % davon Bundesbeiträge
HFP2 Kap. 6.1.2	AV	Bedingung für PNF-Bundesbeiträge: In den letzten beiden Jahrzehnten systematisch unterhaltene Nivellements
LFP3 Kap. 6.1.3	AV	Beitragszone I: Grundsätzlich laufende Nachführung Bundesbeiträge bis max. CHF 600.- pro km ² möglich
		Beitragszone II und III: Keine Bundesbeiträge
HFP3 Kap. 6.1.4	AV	Keine Bundesbeiträge
LFP1 Kap. 6.1.5	LV	Art. 22 GeolG; Art. 2 LVV
HFP1 Kap. 6.1.5	LV	Keine Bundesbeiträge

6.1.1. Lagefixpunkte der Kategorie 2 (LFP2)

Für die PNF der LFP2 werden Pauschalen festgelegt. Die Berechnung der anrechenbaren Kosten für die PNF der LFP2 basiert auf Erfahrungswerten und einem Flächenansatz für Gebiete unter- resp. oberhalb 2'000 m ü.M.. Darin enthalten sind der Richtwert von $\frac{1}{2}$ LFP2 pro km², die Dislokation, die Nachführung der Skizzen sowie ein Anteil für reparaturbedürftige Punkte und allfällige Verlegungen.

Aufgrund ihrer zentralen Bedeutung für sämtliche Geobasisdaten müssen die LFP2 unterhalb 2'000 m ü.M. in einem Zyklus von 6 Jahren begangen werden. LFP2 oberhalb von 2'000 m ü.M. sind in einem Zyklus von 12 Jahren zu begehen. Die LFP2 sind durch Messungen zu kontrollieren, in Stand zu setzen und in der Fixpunkttdatenbank FPDS2 (Eintrag des Datums der Begehung) zu dokumentieren. Es ergeben sich anrechenbare Kosten zu:

- CHF 100.-/km² unter 2'000 m ü.M in einem 6-Jahreszyklus resp.
- CHF 152.-/km² über 2'000 m ü.M in einem 12-Jahreszyklus.

In Tabelle 5 sind die Maximalbeträge resp. Pauschalen aufgeführt, welche innerhalb von 12 Jahren ausbezahlt werden. Die Zusammenstellung enthält die doppelte Begehung von Gebieten unterhalb 2'000 m ü.M.

Für Gebiete, in denen die effektive Punktdichte wesentlich unter dem Richtwert liegt, wird im 12-Jahreszyklus ein anrechenbares Kostendach von maximal CHF 1'000.- pro Punkt definiert.

Tabelle 5: Pauschalen für die PNF der LFP2 (Stand 10.01.2008)

	Anrechenbare Kosten CHF inkl. MWST	Bundesbeitrag (60 %) CHF inkl. MWST
AG	278'502	167'101
AI	34'194	20'517
AR	48'543	29'126
BE	1'124'117	674'470
BL	103'487	62'092
BS	7'394	4'437
FR	317'284	190'371
GE	49'043	29'426
GL	126'092	75'655
GR	223'000	133'800
JU	167'577	100'546
LU	285'387	171'232
NE	143'135	85'881
NW	47'395	28'437
OW	92'947	55'768
SG	382'647	229'588
SH	59'577	35'746
SO	158'010	94'806
SZ	166'384	99'830
TG	172'174	103'304
TI	514'305	308'583
UR	185'864	111'518
VD	560'818	336'491
VS	322'000	193'200
ZG	41'396	24'838
ZH	330'910	198'546

6.1.2. Höhenfixpunkte der Kategorie 2 (HFP2)

Bei der PNF von HFP2 verzichtet die Fachstelle des Bundes auf eine Pauschalisierung. PNF-Arbeiten müssen als FP2-Operat mit den effektiv ausgewiesenen Kosten angemeldet werden. Die Fachstelle des Bundes prüft die Operate auf Verhältnismässigkeit und Konformität mit dem kantonalen Fixpunktkonzept. Eine PNF der HFP2 wird nur dann mitfinanziert, wenn der Kanton in den letzten beiden Jahrzehnten seine Nivellements systematisch unterhalten hat. Es beinhaltet auch die Dokumentation der PNF in der Fixpunkttdatenbank FPDS2 (Eintrag des Datums der Begehung).

6.1.3. Lagefixpunkte der Kategorie 3 (LFP3)

Grundsätzlich werden LFP3 nur innerhalb der Baugebiete und überbauten Gebiete aktiv unterhalten. Diese Punkte unterliegen somit der laufenden Nachführung. Entsprechend sind periodische Nachführungen (Begehungen alle 12 Jahre) der LFP3 mit Zurückhaltung durchzuführen. Im konkreten Fall prüft die Fachstelle des Bundes die Operate auf Verhältnismässigkeit und Konformität mit dem kantonalen Fixpunktkonzept. Es gilt für die Begehung inkl. Messung aller LFP3 in Baugebieten und überbauten Gebieten ein Kostendach von CHF 600.- (inkl. MWST) Bundesabgeltung pro km². Ausserhalb der Baugebiete werden an die PNF der LFP3 keine Bundesabgeltungen ausgerichtet.

6.1.4. Höhenfixpunkte der Kategorie 3 (HFP3)

Begehungen von HFP3 erhalten keine Bundesbeiträge.

6.1.5. Spezialfall Lage- und Höhenfixpunkte der Landesvermessung (LFP1/HFP1)

Die periodische Begehung der LFP1/HFP1 kann, nach vorgängiger Absprache mit der geodätischen Landesvermessung (LV), zusammen mit der Begehung der LFP2/HFP2 durchgeführt werden. In diesem Fall können die ausgewiesenen Aufwendungen für die Begehung der LFP1/HFP1 der LV in Rechnung gestellt werden. Für Schadenbehebungen kann die LV den Kantonen Aufträge erteilen und übernimmt diese Kosten vollständig.

6.2. PNF der Bodenbedeckung und Einzelobjekte

Bei einer PNF gelten folgende Bedingungen:

- Ein Kanton kann die PNF in einem Operat über das ganze Kantonsgebiet realisieren oder die Arbeiten auf einige wenige Operate (über ein grösseres zusammenhängendes Gebiet) aufteilen.
- Der Kanton muss bei der Operatseröffnung das Deklarationsformular für die Durchführung der PNF der Bodenbedeckung und Einzelobjekte ([Vorlagen & Formulare Amtliche Vermessung](#)) einreichen.
- Die Ausführung eines Operats von Beginn der Arbeiten bis zum Gesuch um Anerkennung darf nicht länger als 24 Monate dauern.

Für die bundesbeitragsberechtigten Arbeiten werden im Folgenden Flächenpauschalen festgelegt.

Zusätzlich kann pro Kanton ein Sockelbetrag von CHF 25'000, inkl. MWST (Bundesbeitrag CHF 15'000) geltend gemacht werden. Erfolgt die Durchführung der PNF eines Kantons in mehreren Operaten, so wird der Sockelbetrag pro Operat anteilmässig gemäss der bearbeiteten Fläche im Verhältnis zur gesamten Kantonsfläche angerechnet.

Beitrbgsberechtige Arbeiten bei einer PNF beinhalten das Aktualisieren folgender Objekte:

- Wege inkl. Waldwege und Waldstrassen, ohne Holzrückwege (Forstpisten);
- Waldrandabgrenzungen: Kontrolle und Nachführung nach Instruktion der Forstorgane;
- Abgrenzungen der Wytweiden (= bestockte Weiden): Nachführung gemäss Angaben der Forstorgane;
- übrige bestockte Flächen und Hecken entlang von Bächen, Bahnen, Autobahnen;
- schmale Wege (Wanderwege);
- Gewässernetz (Rinnsale, Flüsse, Seen, Schilfgürtel);
- Brücken, eingedolte Gewässer, Unterführungen: zur Berücksichtigung der Netze bei Wegen und Gewässern;
- Gartenanlagen;
- Intensivkulturen, Reben;
- Parkplätze und übrige befestigte Flächen;
- übrige wesentlich veränderte Bodenbedeckungsarten nicht baulicher Art.

Weitere, in der Pauschale enthaltene, bundesbeitragsberechtigte Arbeiten:

- allgemeine Vorarbeiten, zum Beispiel Vorprojekt;
- Erarbeiten von Pflichtenheft und Submissionsunterlagen;
- anteilmässig: Kosten für Luftbilder, Orthofotos (inkl. eigene Flüge, Signalisierungen, DTM-Verbeserungen etc.);
- Erstellen von weiteren Grundlagen und Plots;
- anteilmässig: Kosten für übernommene Produkte;
- Auswertungen von Datenintegrationen;
- allgemeine Fotogrammetriearbeiten;
- Abschlussarbeiten.

Andere als die oben aufgelisteten Arbeiten, z.B. Arbeiten der laufenden Nachführung oder Homogenisierungsarbeiten, sind **nicht** Bestandteil einer PNF der Bodenbedeckung und Einzelobjekte.

6.2.1. Pauschale bundesbeitragsberechtigte Kosten einer erstmaligen PNF

Die Pauschale der bundesbeitragsberechtigten Kosten einer erstmaligen PNF (pro ha, inkl. MWST) beträgt:

Tabelle 6: Bundesbeitragsberechtigte Kosten einer erstmaligen PNF

	Bundesbeitragsberechtigte Kosten pro ha inkl. MWST	60 % Bundesbeitrag inkl. MWST
Überbaute Gebiete und Bauzonen¹	CHF 2.00	CHF 1.20
Gebiete oberhalb der Waldgrenze²	CHF 2.00	CHF 1.20
Übrige Gebiete	CHF 20.00	CHF 12.00

Bundesbeiträge für eine erstmalige PNF können nur für Gebiete beantragt werden, die im Standard AV93 vorliegen und vor mehr als vier Jahren aktualisiert wurden.

6.2.2. Pauschale bundesbeitragsberechtigte Kosten einer weiteren PNF

Die Pauschale der bundesbeitragsberechtigten Kosten einer weiteren Durchführung einer PNF (pro ha, inkl. MWST) beträgt:

Tabelle 7: Bundesbeitragsberechtigte Kosten einer weiteren PNF

	Bundesbeitragsberechtigte Kosten pro ha inkl. MWST	60 % Bundesbeitrag inkl. MWST
Überbaute Gebiete und Bauzonen¹	CHF 1.00	CHF 0.60
Gebiete oberhalb der Waldgrenze²	CHF 1.00	CHF 0.60
Übrige Gebiete	CHF 10.00	CHF 6.00

Bundesbeiträge für eine weitere PNF können nur für Gebiete beantragt werden, in denen die Durchführung der letztmaligen PNF mindestens sechs Jahre zurückliegt. Das Mittel zwischen der Verfügung der Operatseröffnung und der Operatsanerkennung ist massgebend für die Berechnung des Referenzjahres der erstmaligen bzw. letztmaligen Durchführung der PNF. Für die Berechnung des Jahres der Eröffnung des Operates für eine frühestmögliche weitere PNF gilt: Referenzjahr plus 6 Jahre (minimaler Nachführungszyklus) minus 1 Jahr.

¹ Bei den überbauten Gebieten und Bauzonen handelt es sich um Gebiete der «Zone I» gemäss Ziffer 1 Buchstabe a im Anhang zur VAV.

² Bei den Gebieten oberhalb der Waldgrenze handelt es sich um Gebiete, in denen es keinen Wald im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 WaG mehr gibt.

7. Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse (BANI)

Die geltenden Bundesbeitragssätze gemäss Anhang VAV sind in Tabelle 2 (Kap. 2.2) aufgeführt.

Welche Arbeiten als BANI gelten, wird im Folgenden abschliessend festgelegt.

7.1. Wechsel auf das Geodatenmodell der amtlichen Vermessung DMAV Version 1.0

Bei der Migration des Datenbestandes der AV von einem bestehenden Geodatenmodell auf ein neues Geodatenmodell bzw. eine neue Version handelt es sich um BANI. Für die Datenmigration in DMAV Version 1.0 gelten nachfolgende Pauschalen.

Tabelle 8: Pauschalen für die Datenmigration ins DMAV Version 1.0

	Sockel	Einwohner Anz.	Fläche ha	Verteilung nach (CHF)			Total
				Sockel	Einwohner	Fläche	
		31.12.2021*	01.01.2022*	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
AG	1	685 845	141 250	53 846	334 713	47 437	436 000
AI	1	16 128	17 248	53 846	7 871	5 793	67 500
AR	1	55 445	24 284	53 846	27 059	8 155	89 100
BE	1	1 039 426	584 012	53 846	507 271	196 133	757 300
BL	1	289 468	51 767	53 846	141 269	17 385	212 500
BS	1	195 844	3 695	53 846	95 578	1 241	150 700
FR	1	321 831	174 698	53 846	157 063	58 670	269 600
GE	1	504 128	31 910	53 846	246 029	10 717	310 600
GL	1	40 590	68 994	53 846	19 809	23 171	96 800
GR	1	199 021	710 530	53 846	97 128	238 623	389 600
JU	1	73 584	84 151	53 846	35 911	28 261	118 000
LU	1	413 120	155 800	53 846	201 615	52 324	307 800
NE	1	176 496	71 755	53 846	86 135	24 098	164 100
NW	1	43 087	30 136	53 846	21 028	10 121	85 000
OW	1	37 930	50 054	53 846	18 511	16 810	89 200
SG	1	510 734	201 205	53 846	249 253	67 572	370 700
SH	1	82 348	29 868	53 846	40 188	10 031	104 100
SO	1	275 247	79 046	53 846	134 329	26 547	214 700
SZ	1	160 480	96 442	53 846	78 319	32 389	164 600
TG	1	279 547	86 392	53 846	136 427	29 014	219 300
TI	1	351 491	288 050	53 846	171 538	96 738	322 100
UR	1	36 703	109 575	53 846	17 912	36 799	108 600
VD	1	805 098	360 379	53 846	392 912	121 029	567 800
VS	1	345 525	523 524	53 846	168 626	175 819	398 300
ZG	1	127 642	27 031	53 846	62 293	9 078	125 200
ZH	1	1 539 275	166 884	53 846	751 212	56 046	861 100
	26	8 606 033	4 168 680	1 400 000	4 200 000	1 400 000	7 000 300

1/5 3/5 1/5

*Quellen:
 Einwohner Bundesamt für Statistik Stand 31.12.2021
 Fläche SwissBoundaries 01.01.2022

7.2. Topologische Bereinigungen und Homogenisierungen

Bei folgenden topologischen Bereinigungen handelt es sich um BANI:

- solche, die an den Hoheitsgrenzen vorgenommen werden,
- Bereinigungsarbeiten zur Homogenisierung der Daten der AV.

Die Fachstelle des Bundes legt in Rücksprache mit dem Kanton von Fall zu Fall fest, ob die Arbeiten von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse sind.

8. Pilotprojekte

Die geltenden Bundesbeitragssätze gemäss Anhang VAV sind in Tabelle 2 (Kap. 2.2) aufgeführt.

Ein mögliches Pilotprojekt wird von Fall zu Fall geprüft und erfolgt in Rücksprache mit der Fachstelle des Bundes.

9. Spezialfälle

9.1. Vermessungen im Standard provisorische Numerisierung (PN)

Falls eine Vermessung im Standard PN gemäss den vor dem 10. Juni 1919 geltenden Vorschriften erstellt wurde, so handelt es sich beim Ersetzen durch eine Vermessung im Standard AV93 um eine Ersterhebung (Kap. 3). Bei jüngeren Vermessungen handelt es sich um eine Erneuerung (Kap. 4).

Folgende Arbeiten bei Vermessungen im Standard PN sind im Gegensatz zu Vermessungen im Standard AV93 nicht bündesbeitragsberechtigt:

- Überarbeiten der AV infolge von geänderten Bundesvorschriften,
- Lokale Entzerrungen (Kap. 4.2),
- Periodische Nachführung der Fixpunkte (Kap. 6.1), welche nicht im Standard AV93 vorliegen,
- Periodische Nachführung der Bodenbedeckung und Einzelobjekte (Kap. 6.2),
- topologische Bereinigungen (Kap. 7.2) und
- Bereinigungsarbeiten zur Homogenisierung der Daten der AV (Kap. 7.2).

9.2. Anrechenbare Kosten, die durch Amtsstellen ausgeführt werden

Für bündesbeitragsberechtigte Arbeiten der AV, die durch Amtsstellen ausgeführt und nach effektivem Zeitaufwand abgerechnet werden, dürfen maximal folgende Stundenansätze angerechnet werden:

Tabelle 9: Maximale beitragsberechtigte Stundenansätze (Stand 2025) in CHF

Kategorie gemäss SIA	A	B	C	D	E	F	G
Stundenansatz [CHF exkl. MWST]	244	191	164	139	116	106	102

- Bei der Eröffnung ist pro Operat ein Kostendach festzulegen. Dieses Kostendach entspricht dem maximalen Betrag der bündesbeitragsberechtigten Kosten. Wenn der effektive Aufwand das Kostendach nicht erreicht, gilt nur der effektive Aufwand als bündesbeitragsberechtigt.
- Das Kostendach ist so festzulegen, dass es nicht höher ist als der für diese Arbeiten zu erwartende Marktpreis. Die Fachstelle des Bundes prüft bei der Operatseröffnung das Kostendach auf seine Marktkonformität.

10. Ausrichtung der Bundesabgeltungen

10.1. Zahlungsplan zum Zeitpunkt der Operatseröffnung

80 % der bei der Operatseröffnung berechneten provisorischen Bundesabgeltung wird pro rata temporis zwischen dem ersten Jahr nach Vertragsbeginn und dem Ende des vorgesehenen Anerkennungsjahres aufgeteilt und im Zahlungsplan festgehalten. Die erste Akonto-Zahlung kann je nach finanzieller Situation des Bundes auch bereits im Jahr des Vertragsbeginn erfolgen. Die Schlusszahlung (20 % der provisorischen Bundesabgeltung) ist grundsätzlich im Folgejahr der effektiven Anerkennung vorgesehen. Der Zahlungsplan zum Zeitpunkt der Operatseröffnung ist in Abbildung 1 dargestellt.

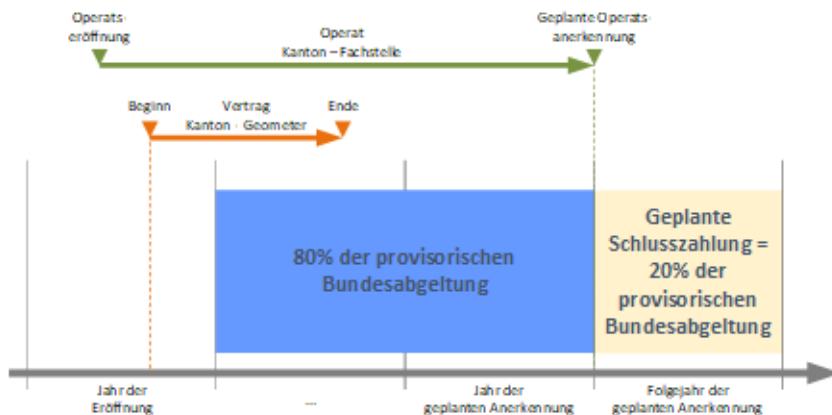


Abbildung 1: Zahlungsplan zum Zeitpunkt der Operatseröffnung

10.2. Zahlungsplan zum Zeitpunkt der Operatsanerkennung

Der Zahlungsplan ist vom Zeitpunkt der effektiven Operatsanerkennung abhängig. Erfolgt die Anerkennung später als geplant, dann verzögert sich auch die Schlusszahlung, und zwar ins Folgejahr der effektiven Anerkennung. Dieser Sachverhalt ist in Abbildung 2 aufgezeigt.

Es kann sein, dass die Schlusszahlung ins Jahr der effektiven Anerkennung vorgezogen wird. Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein: Die finanzielle Situation des Bundes erlaubt es und die Anerkennung ist vor dem 15. November erfolgt. Die Fachstelle des Bundes trifft diesen Entscheid in Absprache mit dem Kanton.

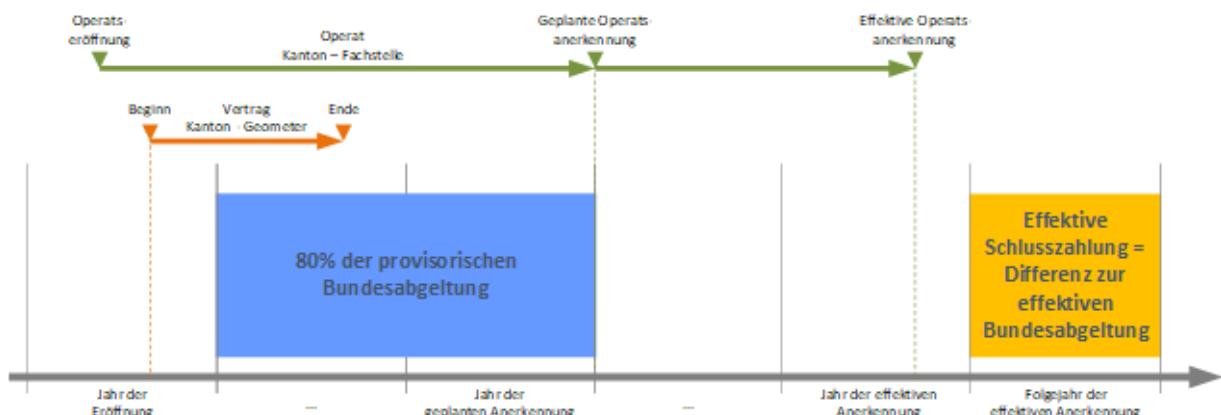


Abbildung 2: Zahlungsplan zum Zeitpunkt der Operatsanerkennung

11. Schlussbestimmungen

11.1. Folgen mangelhafter Erfüllung

Die Fachstelle des Bundes kann insbesondere

- die Schlusszahlung ganz oder teilweise zurückbehalten,
- Akontozahlungen aussetzen und/oder
- geleistete Akontozahlungen zurückfordern.

11.2. Inkraftsetzung

Diese Weisung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

12. Änderungen

Gegenüber der Vorgängerversion wurde Folgendes geändert:

- Anpassungen aufgrund revidierter Rechtsgrundlagen (u.a. Angaben zu Pilotprojekten);
- Präzisierungen;
- Präzisierungen betreffend PN und Zahlungsplan;
- Optimierung der Struktur.